

1306

Bern, den 19. Juli 1960

Aussatzfall

Dienstag, 26. Juli 1960.

Neue Staaten in Afrika.

Politisches Departement. Antrag vom 19. Juli 1960 (Beilage).

Gestützt auf den Antrag des Politischen Departements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Republiken Gabon, Kongo, Tschad und die Zentralafrikanische Republik werden auf den Zeitpunkt hin, an dem sie ihre Unabhängigkeit erlangen, vom Bundesrat anerkannt; schliessen sich die drei letztgenannten Republiken zu einem Bundesstaat zusammen, so wird die Anerkennung auf diesen beschränkt.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt und beauftragt, Glückwunschschaften vorzubereiten, die anlässlich der Unabhängigkeitsproklamation vom Bundespräsidenten an die Staats- oder Regierungschefs der genannten Staaten zu richten sind.

Protokollauszug an das Politische Departement (20), an das Volkswirtschaftsdepartement (4) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Flober*



Bern, den 19. Juli 1960

p.B.15.11.Gabon - PO/HX/h1  
p.B.15.11.URAC

Ausgeteilt

Vertraulich

A n d e n B u n d e s r a t

Neue Staaten in Afrika

- I. Die Umwandlung des ehemaligen französischen Kolonialreichs in Afrika nimmt seinen Fortgang. Nachdem im Frühjahr die unter französische Verwaltung gestellten Treuhandschaftsgebiete K a m e r u n und T o g o unabhängig wurden, folgte im Juni die F ö d e r a - t i o n M a l i , die sich aus einem verfassungsrechtlich zur "Communauté française" gehörenden Glied zu einem mit der "Communauté" nur noch staatsvertraglich assoziierten, völkerrechtlich unabhängigen Staate verwandelte. In der ersten Augushälfte werden die - gleich wie Mali - zum ehemaligen Französisch-Westafrika gehörenden Staaten E l f e n b e i n k ü s t e , H a u t e - V o l t a , D a h o m e y und N i g e r auf dem selben Wege nachfolgen; ihre Anerkennung durch die Schweiz bildete bereits Gegenstand eines Beschlusses des Bundesrats vom 8. Juli 1960.
- II. Man konnte noch vor kurzer Zeit glauben, dass damit eine erste Etappe erreicht sein und ein vorläufiger Stillstand eintreten würde. Der Drang nach Emanzipation innerhalb der Völker des in Bewegung geratenen schwarzen Afrika erweist sich aber als stärker. Bereits haben weitere Glieder der "Communauté française" das Begehren nach Unabhängigkeit gestellt. Die französische Regierung ist offensichtlich gewillt, diesem Streben Rechnung zu tragen, um durch rechtzeitiges Entgegenkommen die staatsvertragliche Assoziierung der betreffenden Staaten mit der "Communauté" zu sichern. Die in Paris stattfindenden Besprechungen sind nach neuesten Meldungen schon weit gediehen. Es ist möglich, dass die Ausrufung der Unabhängigkeit noch diesen Sommer erfolgt.



III. Die vor ihrer Unabhängigkeit stehenden weiteren Staaten gehören alle dem früheren Französisch-Aequatorialafrika an; es sind dies:

1. Republik Gabon

265'000 km<sup>2</sup>, 403'000 Einwohner. Hauptstadt: Libreville.

2. Republik Kongo

360'000 km<sup>2</sup>, 760'000 Einwohner. Hauptstadt: Brazzaville.

Es handelt sich um das ehemals französische Territorium des Moyen-Congo. Nicht zu verwechseln mit dem aus dem belgischen Kongo hervorgegangenen gleichnamigen Nachbarstaat. Die Republik Kongo (Brazzaville) hat bereits gegen die Verwendung ihres Namens durch die Republik Kongo (Leopoldville) Verwahrung eingelegt.

3. Zentralafrikanische Republik

617'000 km<sup>2</sup>, 1'130'000 Einwohner. Hauptstadt: Bangui.

Es handelt sich um das ehemalige Kolonialgebiet Ubangi-Schari.

4. Republik Tschad

1'264'000 km<sup>2</sup>, 2'750'000 Einwohner. Hauptstadt: Fort Lamy.

Es ist denkbar, dass sich die drei letztgenannten Republiken zur "Union des Républiques de l'Afrique Centrale (URAC)" zusammenschliessen werden.

Nach Abschluss dieser Entwicklung werden vom ehemaligen französischen Kolonialreich auf dem afrikanischen Kontinent einzig Algerien (samt Sahara) und Mauretanien ihre Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben.

IV. Die Bildung der vier Staaten vollzieht sich in geregelten Rechtsformen. Ihre künftige Existenz scheint gesichert. Die universelle Anerkennung und die Aufnahme in die UNO sind zu erwarten. Es wäre deshalb angebracht, dass der Bundesrat die vier Republiken auf den Zeitpunkt ihrer Errichtung hin ebenfalls anerkennt. Sollten

Probekollierung: Politisches Departement (10 Exemplare)  
 Eidgenössisches Departement (1 Exemplar)  
 Finanz- und Zolldepartement (1 Exemplar)



sich, wie schon erwähnt, drei davon zu einem Bundesstaat zusammenschliessen, so wäre die Anerkennung auf Gabon und die URAC zu beschränken. Nach aussen würde sie in der üblichen Weise am Tage der Unabhängigkeitsproklamation durch eine telegraphische Glückwunschsbotschaft des Bundespräsidenten an die Staats- oder Regierungschefs zum Ausdruck gebracht.

- V. Sofern die Unabhängigkeitsproklamationen mit Feierlichkeiten verbunden werden und die Schweiz Einladungen zur Teilnahme erhält, wird die Entsendung offizieller Delegationen Gegenstand eines gesonderten Antrags bilden.
- VI. Die Frage unserer diplomatischen Beziehungen zu diesen Staaten wird, im Rahmen des Bundesbeschlusses über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen vom 24. März 1960, zu gegebener Zeit ebenfalls in einem separaten Antrag behandelt.

Das Politische Departement beehrt sich daher dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Die Republiken G a b o n , K o n g o , T s c h a d und die Z e n t r a l a f r i k a n i s c h e R e p u b l i k werden auf den Zeitpunkt hin, an dem sie ihre Unabhängigkeit erlangen, vom Bundesrat anerkannt; schliessen sich die drei letztgenannten Republiken zu einem Bundesstaat zusammen, so wird die Anerkennung auf diesen beschränkt.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt und beauftragt, Glückwunschsbotschaften vorzubereiten, die anlässlich der Unabhängigkeitsproklamation vom Bundespräsidenten an die Staats- oder Regierungschefs der genannten Staaten zu richten sind.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug: Politisches Departement (20 Exemplare)  
 Volkswirtschaftsdepartement (4 Exemplare)  
 Finanz- und Zolldepartement (4 Exemplare)